

Bundesgesetz über obligatorische Haftpflichtversicherungen und Massenkollisionen (Pflichtversicherungsgesetz, PfIVG)

*Entwurf der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und
Versicherungsrecht*

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck
Art. 2	Versicherungsobligatorien
Art. 3	Ausnahmen
Art. 4	Anderweitige Verpflichtungen
Art. 5	Umfang der Versicherung
Art. 6	Leistungen des Versicherers
Art. 7	Ungenügende Versicherungsdeckung
Art. 8	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Versicherung
Art. 9	Direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss
Art. 10	Rückgriff
Art. 11	Solidarische Haftung von Haftpflichtigem und Versicherer
Art. 12	Information
Art. 13	Unzulängliche Entschädigung
Art. 14	Nationaler Garantiefonds
Art. 15	Ausfallschutz bei Konkurs eines Versicherers
Art. 16	Ausfallschutz bei Schädigung durch unbekannte oder nicht versicherte Personen
Art. 17	Ausfallschutz bei ausgeschöpfter Versicherungssumme
Art. 18	Ausländische Haftpflichtige
Art. 19	Auffangeinrichtung
Art. 20	Ausnahmebestimmung für die Versicherung von Luftfahrtrisiken
Art. 21	Bearbeitung von Personendaten

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

1. Kapitel: Privatbereichs-Haftpflichtversicherungen

Art. 22	Privat-Haftpflichtversicherung
Art. 23	Jagd-Haftpflichtversicherung
Art. 24	Haftpflichtversicherung für Schiessvereine

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

2. Kapitel: Versicherung von Mobilitätsrisiken

1. Abschnitt: Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- Art. 25 Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung und Versicherungssumme
- Art. 26 Zulässige Ausschlüsse
- Art. 27 Versicherungsnachweis, Aussetzen und Beendigung der Versicherung
- Art. 28 Schadenverlaufserklärung
- Art. 29 Halterwechsel und Ersatzfahrzeug
- Art. 30 Strolchenfahrten
- Art. 31 Nationales Versicherungsbüro
- Art. 32 Auskunftsstelle
- Art. 33 Schadenregulierung
- Art. 34 Schadenregulierungsbeauftragte
- Art. 35 Entschädigungsstelle
- Art. 36 Unfälle im Ausland, Reziprozität
- Art. 37 Motorfahrzeuge des Bundes und der Kantone
- Art. 38 Nicht bewilligte Strassenrennen

2. Abschnitt: Motorfahrzeuggewerbe- Motorsport- und Trolleybus-Haftpflichtversicherung

- Art. 39 Motorfahrzeuggewerbe-Haftpflichtversicherung
- Art. 40 Motorsport-Haftpflichtversicherung
- Art. 41 Trolleybus-Haftpflichtversicherung
- Art. 42 Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

3. Abschnitt: Schiffs- und Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

- Art. 43 Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung und Versicherungssumme
- Art. 44 Zulässige Ausschlüsse
- Art. 45 Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

4. Abschnitt: Lufttransportführer-, Luftfahrzeug- und Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

- Art. 46 Lufttransportführer-Haftpflichtversicherung
- Art. 47 Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für für Schäden Dritter auf der Erde
- Art. 48 Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden von Fluggästen
- Art. 49 Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

3. Kapitel: Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen

- Art. 50 Versicherte Personen
- Art. 51 Sachschäden
- Art. 52 Serienschaden
- Art. 53 Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 54 Örtlicher Geltungsbereich

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu einzelnen Berufs-Haftpflichtversicherungen

- Art. 55 Haftpflichtversicherung für Medizinalpersonen und Psychotherapeuten
- Art. 56 Haftpflichtversicherung für Bergführer und Anbieter von Risikoaktivitäten
- Art. 57 Anwalts-Haftpflichtversicherung
- Art. 58 Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler
- Art. 59 Haftpflichtversicherung für Kreditgeber und -vermittler
- Art. 60 Haftpflichtversicherung für die Anbieter von Zertifizierungsdiensten

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu einzelnen Betriebs-Haftpflichtversicherungen

- Art. 61 Eisenbahn- und Seilbahn-Haftpflichtversicherung
- Art. 62 Haftpflichtversicherung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen
- Art. 63 Haftpflichtversicherung für Inhaber und Eigentümer von Rohrleitungsanlagen
- Art. 64 Haftpflichtversicherung für Sponsoren von klinischen Heilmittelversuchen
- Art. 65 Haftpflichtversicherung für Humanforschungsprojekte
- Art. 66 Haftpflichtversicherung für Gentechnikrisiken
- Art. 67 Haftpflichtversicherung für den Umgang mit pathogenen Organismen
- Art. 68 Haftpflichtversicherung für Xenotransplantationen
- Art. 69 Haftpflichtversicherung für Betreiber von Stauanlagen
- Art. 70 Haftpflichtversicherung für Schausteller und Zirkusbetreiber
- Art. 71 Haftpflichtversicherung für Seilprüfer
- Art. 72 Haftpflichtversicherung für Eichstellen
- Art. 73 Haftpflichtversicherung für private Vollzugsbeauftragte

Dritter Teil: Massenkollisionen

- Art. 74 Massenkollisionen
- Art. 75 Personenschäden
- Art. 76 Sachschäden
- Art. 77 Datenbearbeitung

Vierter Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 78 Strafbestimmungen
- Art. 79 Vertragliche Vereinbarungen
- Art. 80 Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz
- Art. 81 Vollzug
- Art. 82 Änderung bisherigen Rechts
- Art. 83 Übergangsbestimmungen
- Art. 84 Referendum und Inkrafttreten

Bundesgesetz über obligatorische Haftpflichtversicherungen und Massenkollisionen (Pflichtversicherungsgesetz, PflVG)

vom xx. xxxx 20xx

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel xxx, xxx und xxx der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xx. xxxx
20xx²,

beschliesst:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Pflicht zum Abschluss und den minimalen Umfang obligatorischer Haftpflichtversicherungen;
- b. die Rechte geschädigter Personen aus diesen Versicherungen;
- c. die Ansprüche von Personen, die durch eine Massenkollision geschädigt wurden.

Art. 2 Versicherungsobligatorien

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind zu versichern:

SR xxx

¹ SR 101

² BBl 20XX xxxx

1. Risiken im Privatbereich (*Privatbereichs-Haftpflichtversicherung*). Die Haftung:

- a. als Privatperson für Personenschäden (*Privat-Haftpflichtversicherung*);
- b. der Jagdberechtigter nach Artikel 4 Jagdgesetz³ (*Jagd-Haftpflichtversicherung*);
- c. als Veranstalter von ausserdienstlichen Schiessübungen durch anerkannte Schiessvereine nach Artikel 125 Militärgesetz⁴ für Personenschäden (*Schiessvereins-Haftpflichtversicherung*).

2. Mobilitäts-Risiken (*Mobilitäts-Haftpflichtversicherungen*). Die Haftung des:

- a. Halters eines Motorfahrzeuges nach Artikel 7 Strassenverkehrsgesetz⁵ sowie der Personen, für die der Halter nach dem Strassenverkehrsgesetz verantwortlich ist (*Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung*);
- b. einem Motorfahrzeug-Halter gleichgestellten Unternehmers im Motorfahrzeuggewerbe nach Artikel 71 Strassenverkehrsgesetz (*Motorfahrzeuggewerbe-Haftpflichtversicherung*);
- c. Veranstalters von motor- und radsportlichen Rennen nach Artikel 72 Strassenverkehrsgesetz (*Motorsport-Haftpflichtversicherung*);
- d. Trolleybusunternehmens nach Artikel 1 Trolleybus-Gesetz⁶ (*Trolleybus-Haftpflichtversicherung*);
- e. Eigentümers, Halters, Führers oder Besatzungsmitglieds eines Schiffes nach Artikel 1 Absatz 2 Bundesgesetz vom 3.10.1975 über die Binnenschifffahrt⁷, ihrer Hilfspersonen sowie der geschleppten Wasserskifahrer (*Schiffs-Haftpflichtversicherung*);
- f. Veranstalters von nautischen Veranstaltungen nach Artikel 27 Binnenschifffahrtsgesetz (*Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung*);

³ SR 922.0
⁴ SR 510.10
⁵ SR 741.01
⁶ SR 744.21
⁷ SR 747.201

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

- g. Halters oder Führers eines Luftfahrzeuges oder eines Flugkörpers nach Artikel 1 Luftfahrtgesetz⁸ sowie des Erbringers einer Dienstleistung an Bord gegenüber Drittpersonen (*Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung*);
- h. Unternehmens der gewerbsmässigen Luftfahrt aus der Haftung als Lufttransportführer nach Artikel 75 Luftfahrtgesetz⁹ (*Lufttransportführer-Haftpflichtversicherung*);
- i. Veranstalters öffentlicher Flugveranstaltungen nach Artikel 13 Luftfahrtgesetz (*Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung*).

3. Berufs-Risiken (*Berufs-Haftpflichtversicherungen*). Die Haftung der:

- a. Angehörigen eines universitären Medizinalberufes nach Artikel 2 Medizinalberufegesetz¹⁰;
- b. selbständig tätigen Psychotherapeuten nach Artikel 27 Psychologieberufegesetz¹¹;
- c. Inhaber einer Bewilligung für gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten nach Artikel 1 Bundesgesetz vom 17.12.2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten¹²;
- d. in einem kantonalen Anwaltsregister nach Artikel 5 Anwaltsgesetz¹³ eingetragenen Rechtsanwälte;
- e. im Register der Versicherungsvermittler nach Artikel 42 Versicherungsaufsichtsgesetz¹⁴ eingetragenen Versicherungsvermittler;
- f. Kreditgeber und -vermittler nach den Artikeln 2 und 4 Konsumkreditgesetz¹⁵;

Variante: Kreditvermittler (nicht aber Kreditgeber) streichen

- g. anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten nach Artikel 3 Bundesgesetz vom 19.12.2003 über die elektronische Signatur¹⁶;

⁸ SR 748.0

⁹ SR 748.0

¹⁰ SR 811.11

¹¹ SR 935.81

¹² SR xxx (tritt am 1.1.2014 in Kraft, BBl 2010 8971).

¹³ SR 935.61

¹⁴ SR 961.01

¹⁵ SR 221.214.1

¹⁶ SR 943.03

4. Betriebs-Risiken (*Betriebs-Haftpflichtversicherung*). Die Haftung:

- a. als Inhabers eines Eisenbahnunternehmens nach Artikel 1 Absatz 2 Eisenbahngesetz¹⁷ aus der Benützung der Infrastruktur eines anderen Eisenbahnunternehmens (*Eisenbahn-Haftpflichtversicherung*);

Variante (Alternative zu lit. a: Erweiterung der Versicherungspflicht für Benützer fremder Infrastrukturen auf alle Eisenbahnunternehmen):

- a. als Inhabers eines Eisenbahnunternehmens nach Artikel 1 Absatz 2 Eisenbahngesetz (*Eisenbahn-Haftpflichtversicherung*);
- b. als Betreiber einer der Personenbeförderung dienenden Seilbahn nach Artikel 2 Seilbahngesetz¹⁸ (*Seilbahn-Haftpflichtversicherung*);
- c. nach Artikel 39 Strahlenschutzgesetz¹⁹;
- d. nach Artikel 33 Rohrleitungsgesetz²⁰;
- e. aus klinischen Versuchen nach Artikel 53 Heilmittelgesetz²¹;
- f. nach Artikel 19 Humanforschungsgesetz²²;
- g. nach Artikel 30 und 31 Gentechnikgesetz²³;
- h. aus dem Umgang mit pathogenen Organismen nach Artikel 59a^{bis} Umweltschutzgesetz²⁴;
- i. aus Xenotransplantationen nach Artikel 46 Transplantationsgesetz²⁵;

Variante (zusätzliche Versicherungspflicht):

i^{bis} nach Artikel 14 Stauanlagengesetz²⁶;

- j. als Schausteller oder Zirkusbetreiber nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden²⁷;

¹⁷ SR 742.101

¹⁸ SR 743.01

¹⁹ SR 814.50

²⁰ SR 746.1

²¹ SR 812.21

²² SR xxx (noch nicht in Kraft, BBI 2011 7415).

²³ SR 814.91

²⁴ SR 814.01

²⁵ SR 810.21

²⁶ SR xxx (noch nicht in Kraft, BBI 2010 6605).

Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG)

- k. aus Seilprüfungen als anerkannte Seilprüfstelle nach Artikel 8 Seilbahnverordnung²⁸;
- l. als private Eichstelle nach Artikel 16 Absatz 2 Bundesgesetz über das Messwesen²⁹;

Variante: Private Eichstellen streichen

- m. als privater Vollzugsbeauftragter nach Artikel 79 Absatz 2 Zivildienstgesetz³⁰.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Der Bund und die Kantone unterstehen keiner Versicherungspflicht.

- ² Nicht der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz unterstehen:
- a. die Haftung aus dem Betrieb der auf hoher See und in der internationalen Rheinschifffahrt verwendeten Schiffe;
 - b. die Haftung von Eisenbahnunternehmen im internationalen Eisenbahnverkehr nach dem Statut über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahn³¹;
 - c. die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach Artikel 3 Kernenergiehaftpflichtgesetz³²;
 - d. die Haftung schweizerischer Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen nach den Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 6.10.1995 über die technischen Handelshemmnisse³³.

³ Der Bundesrat kann:

- a. von der Versicherungspflicht ganz oder teilweise entbinden, wenn dies durch eine geringe Gefährdung gerechtfertigt ist und damit keine überwiegenden Interessen Dritter beeinträchtigt werden;
- b. für Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen, Ausnahmen von diesem Gesetz

²⁷ SR 943.1

²⁸ SR 743.011

²⁹ SR 941.20

³⁰ SR 824.0

³¹ SR 0.742.101.1

³² SR 732.44

³³ SR 946.51

vorsehen, die sich aus den völkerrechtlichen Gepflogenheiten ergeben.

⁴ Die FINMA kann im Einzelfall von der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Berufs-, Betriebs- oder Flugrisiken (Artikel 46 bis 49) entbinden, wenn in anderer Weise eine mindestens gleichwertige Sicherheit geleistet worden ist und durch die Befreiung von der Versicherungspflicht die Rechte geschädigter Personen nicht geschmälert werden.

⁵ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf allfällige Kriegsversicherungsdeckungen des Bundes für Schweizer Fluggesellschaften zur Sicherstellung von Dritthaftpflichtschaden am Boden als Folge von Krieg oder Terror.

Art. 4 Anderweitige Verpflichtungen

Dieses Gesetz steht der Befugnis eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Behörden nicht entgegen,

- a. in Einzelfällen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auch dann zu verfügen, wenn nach diesem Gesetz keine allgemeine Versicherungspflicht besteht. Die Behörden verfügen, welche Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind.
- b. Dritte vertraglich zum Abschluss einer diesem Gesetz nicht unterstehenden Haftpflichtversicherung zu verpflichten, soweit dadurch Ansprüche dieser Behörden gegen den Vertragspartner abgesichert werden sollen.

Art. 5 Umfang der Versicherung

¹ Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftung aus den in Artikel 2 genannten Risiken. Soweit dieses Gesetz nichts anders bestimmt, deckt die Versicherung die Haftung für Personen- und Sachschäden.

² Bei Privatbereichs- und Mobilitäts-Haftpflichtversicherungen regelt das Gesetz den gegenüber geschädigten Personen geltenden Umfang der Versicherung abschliessend. Im Innenverhältnis können die Parteien davon abweichen, sofern dadurch nicht erheblich von der Vertragsnatur abgewichen wird.

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

³ Bei Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen können die Parteien im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes den Deckungsumfang frei regeln. Sie dürfen dabei nicht erheblich von der Natur des jeweiligen Vertrages abweichen.

Art. 6 Leistungen des Versicherers

¹ Die Leistungen des Versicherers bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

² Die Entschädigung begründeter Ansprüche ist durch die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme pro Ereignis begrenzt. Mitversicherte Kosten sind Bestandteil der Versicherungssumme. Davon ausgenommen sind Prozesskosten und Verzugszinsen. Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt ist auf die Versicherungssumme anrechenbar.

³ Sieht das Gesetz neben einer Versicherungssumme pro Ereignis eine Beschränkung pro Versicherungsjahr vor, so ist der Versicherer nach Ausschöpfung der Jahreslimite von weiteren Entschädigungszahlungen befreit.

⁴ Die Parteien sind verpflichtet, eine dem Risiko angemessene Versicherungssumme zu vereinbaren. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Versicherungssummen dürfen nicht unterschritten werden. Die FINMA oder eine vom Bundesrat bezeichnete andere Bundesbehörde können höhere Versicherungssummen vorschreiben, soweit dies zur Absicherung der Ansprüche geschädigter Personen geboten ist. Muss der Garantiefonds Leistungen nach Artikel 17 erbringen, so kann er der FINMA bzw. der vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörde beantragen, dass diese für die Weiterführung des von den Garantiefondsleistungen betroffenen Vertrages eine höhere Mindestversicherungssumme verfügt.

⁵ Die Auffangeinrichtung und der Garantiefonds melden der zuständigen Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde Fälle von besonders schadenträchtigem Verhalten der bei ihr versicherten Personen.

Art. 7 Ungenügende Versicherungsdeckung

¹ Deckt die Versicherungssumme die Ansprüche mehrerer Geschädigter nicht, so werden die Leistungen anteilmässig herabgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

² Hat der Versicherer unfreiwillig oder in gutem Glauben eine Ersatzleistung erbracht, die den anteilmässigen Anspruch des Geschädigten übersteigt, so ist er im Umfang dieser Leistung gegenüber anderen Geschädigten befreit.

³ Das Gericht setzt auf Antrag einer Partei, die gegen den Versicherer Klage eingereicht hat, oder von Amtes wegen den nicht am Prozess beteiligten Geschädigten unter Hinweis auf die Säumnisfolgen Frist, sich dem Verfahren anzuschliessen.

⁴ Das Gericht nimmt die Zuteilung der vom Versicherer geschuldeten Ersatzleistungen ohne Rücksicht auf nicht fristgemäss eingeklagte Ansprüche vor.

Art. 8 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

¹ Die Versicherung deckt die während der Geltung des Vertrages verursachten Schäden (Verursachungsprinzip). Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Berufs- und Betriebsrisiken.

² Wo das Gesetz den örtlichen Geltungsbereich nicht regelt, gilt die Versicherung für Schäden, die in der Schweiz eintreten.

Art. 9 Direktes Forderungsrecht und Einredenausschluss

¹ Geschädigte Personen haben im Umfang der gesetzlichen oder einer weitergehenden vertraglichen Deckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.

² Bei Privatbereichs- und Mobilitäts-Haftpflichtversicherung können geschädigten Personen im Umfang der gesetzlichen Deckung Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungstragsgesetz³⁴ nicht entgegen gehalten werden.

³⁴ SR 221.229.1

³ Bei Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen können geschädigten natürlichen Personen bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme pro Ereignis Einreden aus grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegen gehalten werden.

Hinweis

Wird das allgemeine (auf alle Haftpflichtversicherungen anwendbare) direkte Forderungsrecht nach Art. 91 Abs. 1 E-VVG ins Gesetz übernommen, so erübrigt sich eine Bestimmung zum direkten Forderungsrecht in diesem Gesetz. Art. 9 kann dann auf einen Einredenausschluss beschränkt werden. Die Bestimmung bekommt in diesen Fall folgenden Wortlaut:

Art. 9 Einredenausschluss

¹ Bei Privatbereichs- und Mobilitäts-Haftpflichtversicherungen können geschädigten Personen im Umfang der gesetzlichen Deckung Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz¹ nicht entgegen gehalten werden.

² Bei Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen können geschädigten natürlichen Personen bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme pro Ereignis Einreden aus grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegen gehalten werden.

Art. 10 Rückgriff

¹ Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder Versicherungsvertragsgesetz³⁵ zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt gewesen wäre.

² Der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer muss Rückgriff nehmen, wenn der Schaden in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand

³⁵ SR 221.229.1

oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 Strassenverkehrsgesetz³⁶ verursacht wurde.

³ Der Umfang des Rückgriffs trägt dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person Rechnung, auf die Rückgriff genommen wird.

⁴ Der Versicherer kann sein Rückgriffsrecht nur soweit ausüben, als dadurch die geschädigte Person nicht benachteiligt wird.

Art. 11 Solidarische Haftung von Haftpflichtigem und Versicherer

Im Rahmen der vertraglichen Deckung haften die versicherte Person und der Versicherer der geschädigten Person gegenüber solidarisch. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Haftpflichtigen wirkt auch gegenüber dem Versicherer und umgekehrt.

Art. 12 Information

Wer glaubhaft macht, dass er durch eine obligatorische Versicherung gedeckte Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person hat, kann von dieser, vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer die Bekanntgabe der zur Geltendmachung der Ansprüche erforderlichen Angaben zum Versicherungsvertrag verlangen. Vorbehalten bleibt Artikel 32 zur Auskunftsstelle im Rahmen der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Hinweis

Wird der gleichgerichtete (und auf alle Haftpflichtversicherungen anwendbare) *Art. 91 Abs. 2 E-VVG* ins Gesetz übernommen, so fällt Art. 12 ersatzlos dahin.

Art. 13 Unzulängliche Entschädigung

Vereinbarungen, die offensichtlich unzulängliche Entschädigungen festsetzen, sind binnen Jahresfrist seit ihrem Abschluss anfechtbar.

³⁶ SR 741.01

Art. 14 Nationaler Garantiefonds

¹ Der Nationale Garantiefonds ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 Zivilgesetzbuch³⁷. Mitglieder sind die Versicherer, die in der Schweiz zum Betrieb eines Zweiges der Haftpflichtversicherung zugelassen sind. Er gewährleistet im Umfang der nicht ausschliessbaren Deckungen den Ausfallschutz nach den Artikeln 15, 16 sowie 17 und betreibt die Entschädigungsstelle nach Artikel 35.

² Wer eine Versicherung nach diesem Gesetz abschliesst, leistet jährlich einen nach der Art des versicherten Risikos bemessenen Beitrag zur Deckung des Aufwandes des Garantiefonds. Die Versicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie und führen sie an den Garantiefonds ab. Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des Garantiefonds von der FINMA festgelegt.

³ Der Garantiefonds kann im Rahmen seiner Aufgaben zum Zwecke des Informationsaustausches, der Schadenregulierung und der Regelung der Rückgriffsrechte, Abkommen mit Dritten, namentlich mit ausländischen Institutionen, die gleiche Zwecke verfolgen, abschliessen.

⁴ Mit der Zahlung von Ersatzleistungen an eine geschädigte Person tritt der Garantiefonds für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der geschädigten Person ein.

⁵ Der Garantiefonds kann mit Zustimmung der FINMA in mehrere juristisch und organisatorisch selbständige Einrichtungen aufgeteilt werden, von denen jede den Ausfallschutz für die Risiken einer Gruppe nach Artikel 2 übernimmt.

Art. 15 Ausfallschutz bei Konkurs eines Versicherers

Wird über einen leistungspflichtigen Versicherer der Konkurs eröffnet, so trägt der Garantiefonds in den Grenzen des Versicherungsobligatoriums die nicht einbringlichen Leistungen.

³⁷ SR 210

Art. 16 Ausfallschutz bei Schädigung durch unbekannte oder nicht versicherte Personen

¹ Der Garantiefonds tritt im Rahmen des Versicherungsobligatoriums an die Stelle des fehlenden Versicherers, wenn die haftpflichtige Person unbekannt oder nicht versichert ist.

² Die Leistungspflicht des Garantiefonds entfällt in dem Umfange, in dem die geschädigte Person Leistungen aus einer Schadens- oder einer Sozialversicherung beanspruchen kann.

³ Gegenüber im Ausland wohnhaften Personen ist der Garantiefonds nur leistungspflichtig, wenn dessen Wohnsitzstaat reziproke Leistungen für dort verunfallende, in der Schweiz wohnhafte Personen vorsieht.

⁴ Der Bundesrat kann:

- a. von Absatz 2 und 3 abweichende Vorschriften erlassen;
- b. den Garantiefonds zur Vorleistung verpflichten, wenn das Fehlen eines leistungspflichtigen Haftpflichtversicherers strittig ist;
- c. einen von der geschädigten Person zu tragenden Selbstbehalt vorsehen;

Art. 17 Ausfallschutz bei ausgeschöpfter Versicherungssumme

Sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Beschränkung der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr vor, so übernimmt nach Ausschöpfung der gesetzlichen oder, falls eine solche vereinbart ist, der höheren vertraglichen Jahreslimite der Garantiefonds weitere Entschädigungszahlungen jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungssumme pro Ereignis.

Art. 18 Ausländische Haftpflichtige

¹ Ist die Erteilung einer Bewilligung durch eine schweizerische Behörde an den vorgängigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach diesem Gesetz gebunden, so gilt die Versicherungspflicht auch für Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland. Die FINMA erlässt Bestimmungen zur Anerkennung einer Versicherungsde-

ckung durch einen im Sitz- oder Wohnsitzstaat des Versicherungspflichtigen domizilierten Versicherer.

² Der Bundesrat kann:

- a. besondere Vorschriften zur Versicherung von nicht diesem Gesetz unterstellten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland erlassen, wenn sich das zu versichernde Risiko in der Schweiz verwirklichen kann;
- b. von diesem Gesetz abweichende Vorschriften für den grenzüberschreitenden Verkehr auf der Strasse, zu Wasser und in der Luft sowie für in der Schweiz durch Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland erbrachte Dienstleistungen erlassen;
- c. den Nationalen Garantiefonds oder das Nationale Versicherungsbüro verpflichten, Ansprüche gegen nicht diesem Gesetz unterstellte ausländische Haftpflichtige für Schadereignisse, die sich in der Schweiz zugetragen haben, zu übernehmen, wie wenn die haftpflichtige Person diesem Gesetz unterstände.

Art. 19 Auffangeinrichtung

¹ Die Auffangeinrichtung für Versicherungsnotstände (Auffangeinrichtung) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 Zivilgesetzbuch³⁸. Mitglieder sind die Versicherer, die in der Schweiz zum Betrieb eines Zweiges der Haftpflichtversicherung zugelassen sind.

² Sie versichert diejenigen Personen, die keinen anderen Versicherer finden, der bereit ist, die obligatorisch zu versicherten Risiken zu übernehmen. Sie betreibt ihre Tätigkeit nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Sie ist insbesondere verpflichtet, risiko- und kostengerechte Prämien zu erheben und angemessene Rückstellungen zu bilden. Dritten gegenüber ist die Auffangeinrichtung einem Versicherer gleichgestellt.

³ Die Auffangeinrichtung untersteht der Aufsicht der FINMA. Diese:

- a. legt den Inhalt des von der Auffangeinrichtung zu erstellen- den Geschäftsplans fest;
- b. genehmigt den Geschäftsplan und spätere Änderungen des- selben;

³⁸ SR 210

- c. genehmigt die von der Auffangeinrichtung verwendeten Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- d. genehmigt die Ernennung der mit der Geschäftsführung und der Aufsicht betrauten Personen sowie des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin;
- e. kann die Auffangeinrichtung verpflichten, einen Zuschlag auf die Prämien der obligatorischen Versicherungen zu erheben, der dem Aufbau des erforderlichen Eigenkapitals dient.

⁴ Das Versicherungsvertragsgesetz³⁹ ist auf die mit der Auffangeinrichtung abgeschlossenen Versicherungsverträge anwendbar. Davon abweichend gilt für die Beendigung dieser Verträge folgende Regelung:

- a. Der Versicherungsnehmer kann einen Vertrag unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn er der Auffangeinrichtung eine schriftliche Bestätigung eines Versicherers einreicht, wonach dieser ab dem Datum der Beendigung des Vertrages mit der Auffangeinrichtung die Deckung des betreffenden Risikos nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt;
- b. Die Auffangeinrichtung kann ihre Verträge nicht kündigen;
- c. Ein Vertrag erlischt von Gesetzes wegen, wenn das obligatorisch zu versichernde Risiko weggefallen ist.

⁵ Die Auffangeinrichtung kann mit Zustimmung der FINMA in mehrere juristisch und organisatorisch selbständige Einrichtungen aufgeteilt werden, von denen jede die Risiken einer Gruppe nach Artikel 2 trägt.

Art. 20 Ausnahmebestimmung für die Versicherung von Luftfahrtrisiken

Die Bestimmungen der Artikel 14 bis 19 betreffend den Nationalen Garantiefonds und die Auffangeinrichtung sind nicht anwendbar auf die Versicherung von Luftfahrtrisiken nach Artikeln 46 bis 49. Der Bundesrat kann Bestimmungen zum Ausfallschutz und zu Versicherungsnotständen für diese Risiken erlassen.

³⁹ SR 221.229.1

Art. 21 Bearbeitung von Personendaten

Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Verträgen nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, die dafür benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Das Gleiche gilt für Personen, die Aufgaben der Auffangeinrichtung, des Nationalen Garantiefonds oder des Nationalen Versicherungsbüro wahrnehmen, kontrollieren oder beaufsichtigen.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

1. Kapitel: Privatbereichs-Haftpflichtversicherungen

Art. 22 Privat-Haftpflichtversicherung

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen oder die Versicherungspflicht auf weitere Personen ausdehnen.

² Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftung der Privatpersonen für Personenschäden.

³ Nicht zum versicherten Privatbereich gehören insbesondere:

- a. die Führung eines Betriebes oder die Ausübung entgeltlicher Tätigkeiten;
- b. die Zugehörigkeit zu einer Behörde, zur schweizerischen Armee, zum Zivilschutz oder zur Feuerwehr;

⁴ Die Versicherung von Personen, welche die elterliche Sorge über unmündige Kinder ausüben, erstreckt sich auch auf die Haftung dieser Kinder.

⁵ Die Versicherungssumme beträgt 3 Millionen Franken pro Ereignis und 5 Millionen Franken für alle von einer versicherten Person während eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden.

⁶ Von der Versicherung können ausgeschlossen werden: Die Haftung

- a. aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder eines Verbrechens nach Artikel 10 Strafgesetzbuch⁴⁰ verursacht werden;
- b. aus der Übertragung ansteckender Krankheiten;
- c. als Gebäude- oder Stockwerkeigentümer;
- d. für Ansprüche von Personen, die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben;
- e. für Schäden, die durch eine andere Pflichtversicherung nach diesem Gesetz versichert sein müssen.

Art. 23 Jagd-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungspflicht unterstehen alle in der Schweiz Jagdberechtigten. Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftung aus der Jagdausübung in der Schweiz. Die Versicherungssumme beträgt 3 Millionen Franken pro Ereignis und 5 Millionen Franken pro Versicherungsjahr.

Art. 24 Haftpflichtversicherung für Schiessvereine

Der Versicherungspflicht unterstehen die mit der Durchführung des Schiesswesens ausser Dienst beauftragten anerkannten Schiessvereine. Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftung der Vereine, ihrer Organe sowie der unter der Aufsicht der Schützenmeister stehenden Schützen für Personenschäden aus ihrer Teilnahme am ausserdienstlichen Schiesswesen. Die Versicherungssumme beträgt 3 Millionen Franken pro Ereignis und 5 Millionen Franken pro Versicherungsjahr.

⁴⁰ SR 311.0

2. Kapitel: Versicherung von Mobilitätsrisiken

1. Abschnitt: Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Art. 25 Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung und Versicherungssumme

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen alle Halter von in den öffentlichen Verkehr gebrachten Motorfahrzeugen.

² Die Versicherung deckt die Haftung des Halters und der Personen, für die er verantwortlich ist. Sie gilt für Schäden, die in jenen Staaten verursacht werden, in denen das schweizerische Kontrollschild als Versicherungsnachweis gilt.

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Fahrzeug und Ereignis 3 Millionen Franken für Motorfahräder und 5 Millionen Franken für die übrigen Motorfahrzeuge. Sie erhöht sich

- a. auf 10 Millionen Franken für Motorfahrzeuge zum Personentransport mit einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen;
- b. auf 20 Millionen Franken für Motorfahrzeuge zum Personentransport mit einer Platzzahl von mehr als 50 Personen;
- c. auf 15 Millionen Franken für Motorfahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren.

Variante (Anpassung der Versicherungssummen)

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Fahrzeug und Ereignis 3 Millionen Franken für Motorfahräder und 5 Millionen Franken für die übrigen Motorfahrzeuge. Sie erhöht sich

- a. für zum Personentransport bestimmte Motorfahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen um eine Million pro Sitz;
- b. auf 50 Millionen Franken für Motorfahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren.

⁴ Der Bundesrat kann für weitere Fahrzeugkategorien den Abschluss von Versicherungen mit höheren Versicherungssummen anordnen. Ferner kann er Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit und solche, die selten auf öffentlichen Strassen verwendet werden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise ausnehmen und nötigenfalls ergänzende Vorschriften erstellen.

Art. 26 Zulässige Ausschlüsse

Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:

- a. Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dem Strassenverkehrsgesetz⁴¹ verantwortlich ist;
- b. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;
- c. Ansprüche aus Sachschäden, für die Halter nicht nach dem Strassenverkehrsgesetz⁴² haftet;
- d. Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, für welche die nach Artikel 40 vorgeschriebene Versicherung besteht.

Art. 27 Versicherungsnachweis, Aussetzen und Beendigung der Versicherung

¹ Der Versicherer hat zuhanden der Behörde, die den Fahrzeugausweis abgibt, eine Versicherungsbescheinigung auszustellen.

² Aussetzen und Aufhören der Versicherung sind vom Versicherer der Behörde zu melden und werden, sofern die Versicherung nicht vorher durch eine andere ersetzt wurde, gegenüber geschädigten Personen erst wirksam, wenn der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder abgegeben sind, spätestens jedoch 60 Tage nach Eingang der Meldung des Versicherers. Die Behörde hat Fahrzeugausweis und Kontrollschilder einzuziehen, sobald die Meldung eintrifft.

³ Werden die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht die Versicherung. Die Behörde gibt dem Versicherer davon Kenntnis.

Art. 28 Schadenverlaufserklärung

Der Versicherungsnehmer hat während des Vertragsverhältnisses jederzeit Anspruch auf eine Schadensverlauf- beziehungsweise

⁴¹ SR 741.01

⁴² SR 741.01

Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG)

Schadenfreiheitserklärung. Auf seinen Antrag hin hat ihm der Versicherer innert 14 Tagen eine wahrheitsgetreue Erklärung über die ganze Vertragslaufzeit, maximal über die letzten fünf Jahre des Vertragsverhältnisses auszuhändigen.

Art. 29 Halterwechsel und Ersatzfahrzeug

¹ Beim Halterwechsel gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Halter über. Der Versicherer ist berechtigt, innert 14 Tagen, seitdem er vom Halterwechsel Kenntnis erhalten hat, den Vertrag zu kündigen. Wird der neue Fahrzeugausweis auf Grund einer anderen Haftpflichtversicherung ausgestellt, so erlischt der alte Vertrag.

² Verwendet der Halter an Stelle des versicherten Fahrzeuges und mit dessen Kontrollschildern ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie, so gilt die Versicherung ausschliesslich für dieses. Ein Ersatzfahrzeug darf nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde verwendet werden. Wird es während mehr als 30 Tagen verwendet, so hat der Halter den Versicherer zu benachrichtigen. Unterlässt er dies oder wurde die behördliche Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges nicht eingeholt, so hat der Versicherer ein Rückgriffsrecht.

Art. 30 Strolchenfahrten

¹ Die Versicherung deckt die Haftung des Entwenders, des Lenkers und des Halters für Schäden aus Strolchenfahrten nach Artikel 75 Strassenverkehrsgesetz⁴³. Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, denen gegenüber der Halter nicht haftet.

² Der Versicherer kann zurückgreifen auf die Personen, die das Motorfahrzeug entwendet haben, sowie auf den Lenker, der bei Beginn der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte haben können.

³ Der Versicherer darf den Halter nicht finanziell belasten, wenn diesen an der Entwendung kein Verschulden trifft.

⁴³ SR 741.01

Art. 31 Nationales Versicherungsbüro

¹ Das Nationale Versicherungsbüro ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 Zivilgesetzbuch⁴⁴. Mitglieder sind die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer. Es untersteht der Aufsicht der FINMA. Artikel 14 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für das Nationale Versicherungsbüro.

² Das Nationale Versicherungsbüro hat folgende Aufgaben:

- a. Es deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht.
- b. Es betreibt die Auskunftsstelle nach Artikel 32;
- c. Es koordiniert den Abschluss von Grenzversicherungen für in die Schweiz einreisende Motorfahrzeuge, die nicht über den erforderlichen Versicherungsschutz verfügen.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. die Pflicht zum Abschluss einer Grenzversicherung;
- b. die Koordination der Leistungen der Sozialversicherungen mit den Schadenersatzleistungen des Nationalen Versicherungsbüros.

⁴ Er kann den Arrest zur Sicherung von Ersatzansprüchen für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge oder Anhänger verursacht werden, ausschliessen oder beschränken.

Art. 32 Auskunftsstelle

¹ Die Auskunftsstelle erteilt Geschädigten und Sozialversicherungen die erforderlichen Auskünfte, damit sie Schadenersatzansprüche geltend machen können.

² Der Bundesrat bestimmt, welche Auskünfte zu erteilen sind.

³ Er kann Behörden und Private verpflichten, der Auskunftsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

⁴⁴ SR 210

Art. 33 Schadenregulierung

¹ Die Versicherer sind verpflichtet, Schadenfälle innert angemessener Frist zu regulieren.

² Zu diesem Zweck haben sie geschädigten Personen, die Haftpflichtansprüche gegen sie erheben, innert dreier Monate:

1. ein begründetes Schadenersatzangebot vorzulegen, sofern die Haftung unstreitig und der Schaden beziffert worden ist;
2. eine begründete Antwort auf die mit der Schadenersatzforderung gemachten Darlegungen zu erteilen, sofern die Haftung bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist.

³ Die dreimonatige Frist beginnt für die mit der Forderung konkret geltend gemachten Ansprüche mit dem Eingang der Forderung beim Versicherer. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist beginnt die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 34 Schadenregulierungsbeauftragte

¹ Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer sind verpflichtet, in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Sie übermitteln dessen Namen und Adresse den Auskunftsstellen dieser Staaten und der Auskunftsstelle nach Artikel 32.

² Der Bundesrat kann die Versicherer nach Absatz 1 zur Ernennung von Schadenregulierungsbeauftragten in weiteren Staaten verpflichten.

³ Schadenregulierungsbeauftragte sind natürliche oder juristische Personen, die in ihrem Tätigkeitsstaat Versicherer mit Sitz in einem anderen Staat vertreten. Sie bearbeiten und regulieren nach Artikel 33 Haftpflichtansprüche, die Geschädigte mit Wohnsitz in ihrem Tätigkeitsstaat gegen den von ihnen vertretenen Versicherer erheben.

⁴ Sie müssen:

- a. in ihrem Tätigkeitsstaat domiziliert sein;

- b. über ausreichende Befugnisse verfügen, um die Versicherer gegenüber Geschädigten zu vertreten und deren Schadenersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen;
- c. in der Lage sein, die Fälle in der Amtssprache beziehungsweise den Amtssprachen ihrer Tätigkeitsstaaten zu bearbeiten.

⁵ Sie können auf Rechnung eines oder mehrerer Versicherer tätig sein.

Art. 35 Entschädigungsstelle

¹ Geschädigte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können ihre Haftpflichtansprüche bei der Entschädigungsstelle des Nationalen Garantiefonds geltend machen, wenn

- a. die zur Schadenregulierung angegangene Stelle ihren Verpflichtungen nach Artikel 33 nicht nachgekommen ist;
- b. der leistungspflichtige ausländische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer in der Schweiz keinen Schadenregulierungsbeauftragten benannt hat;
- b. sie in einem ausländischen Staat, dessen Nationales Versicherungsbüro dem System der grünen Karte beigetreten ist, durch ein Motorfahrzeug geschädigt worden sind, das nicht ermittelt werden kann oder dessen Versicherer nicht innert zweier Monate ermittelt werden kann.

² Keine Ansprüche gegen die Entschädigungsstelle bestehen, wenn die geschädigte Person:

- a. im In- oder Ausland gerichtliche Schritte zur Durchsetzung ihrer Ersatzansprüche eingeleitet hat; oder
- b. einen Schadenersatzanspruch direkt an den ausländischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gerichtet hat und dieser innert dreier Monate eine begründete Antwort erteilt hat.

³ Die Entschädigungsstelle setzt dem säumigen Versicherer eine Nachfrist an und reguliert nach deren unbenütztem Ablauf den Schadenfall zu Lasten des leistungspflichtigen Versicherers. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 36 Unfälle im Ausland, Reziprozität

¹ Die Artikel 32 bis 35 gelten auch für Verkehrsunfälle im Ausland, sofern:

- a. der Unfall durch ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug verursacht worden ist; oder
- b. durch den Unfall eine in der Schweiz wohnhafte Person geschädigt worden ist und der Staat, in dem das unfallverursachende Fahrzeug zugelassen wurde, der Schweiz Gegenrecht gewährt.

² Artikel 35 gilt nur hinsichtlich derjenigen Staaten, die der Schweiz Gegenrecht gewähren.

³ Die FINMA veröffentlicht eine Übersicht der Länder, die der Schweiz im Sinne von Absatz 1 und 2 Gegenrecht gewähren.

Art. 37 Motorfahrzeuge des Bundes und der Kantone

Bund und Kantone regulieren nach den für die Haftpflichtversicherung geltenden Bestimmungen die Schäden, die durch Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, für die sie haften. Sie teilen der Auskunftsstelle (Art. 32) mit, welche Stellen für die Schadenregulierung zuständig sind.

Art. 38 Nicht bewilligte Strassenrennen

Muss bei einem nicht behördlich bewilligten Strassenrennen ein Schaden durch die ordentliche Versicherung des schadenverursachenden Motorfahrzeuges, den schadenverursachenden Radfahrer oder seine private Haftpflichtversicherung gedeckt werden, so hat der Versicherer oder der Radfahrer den Rückgriff auf die Haftpflichtigen, die wussten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnten, dass eine besondere Versicherung für das Rennen fehlte.

2. Abschnitt: Motorfahrzeuggewerbe-, Motorsport- und Trolleybus-Haftpflichtversicherung

Art. 39 Motorfahrzeuggewerbe-Haftpflichtversicherung

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen:

- a. die Inhaber von Unternehmungen, die Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger herstellen, montieren, mit Karosserien versehen, umbauen oder reparieren;
- b. die Importeure, Händler und Makler von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern;
- c. die Inhaber von Hilfsbetrieben des Motorfahrzeuggewerbes, wie Fahrzeug-Spenglereien, -Sattlereien, -Malereien;
- d. die Motorfahrzeug-Abbruchunternehmer.

² Der Versicherungspflicht werden durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde weitere Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes unterstellt, in deren Betrieb regelmässig betriebsbereite, jedoch nicht mit Fahrzeugausweisen versehene Motorfahrzeuge vorhanden sind.

Art. 40 Motorsport-Haftpflichtversicherung

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen Veranstalter von motor- und radsportlichen Veranstaltungen, bei denen die Bewertung hauptsächlich nach der erzielten Geschwindigkeit erfolgt oder eine Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h verlangt wird. Die Versicherungspflicht gilt auch, wenn die Strecke für den übrigen Verkehr gesperrt ist.

² Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftung der Veranstalter, Teilnehmer und Hilfspersonen gegenüber Dritten, wie Zuschauern, anderen Strassenbenützern und Anwohnern für Schäden, die durch Fahrzeuge der Teilnehmer, Begleitfahrzeuge oder andere im Dienste der Veranstaltung verwendete Fahrzeuge verursacht werden.

³ Die Bewilligungsbehörde setzt die Versicherungssumme fest. Diese darf für motorsportliche Veranstaltungen 20 Millionen Franken und für radsportliche Veranstaltungen 10 Millionen Franken nicht unterschreiten.

Art. 41 Trolleybus-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungspflicht unterstehen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, soweit sie Trolleybusfahrzeuge verwenden.

Art. 42 Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

3. Abschnitt: Schiffs- und Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

Art. 43 Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung und Versicherungssumme

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen unter Vorbehalt von Absatz 2 alle Schiffe, die auf öffentlichen Gewässern eingesetzt oder stationiert sind.

² Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, sofern sie nicht gewerbsmässig eingesetzt und nicht als Drachensegelbretter verwendet werden:

- a. Schiffe ohne Maschinenantrieb;
- b. Rafts unter 2,5 m Länge;
- c. Segelschiffe ohne Motor bis zu einer Segelfläche von 15 m².

³ Zu versichern ist die Haftung:

- a. der Eigentümer, der Halter und der Führer eines Schiffes;
- b. die Besatzungsmitglieder und Hilfspersonen;
- c. die geschleppten Wasserskifahrer.

⁴ Die Versicherungssumme beträgt pro Schiff und pro Ereignis:

- a. 1 Million Franken für Drachensegelbretter sowie für Schiffe nach Absatz 2, sofern sie gewerbsmässig eingesetzt werden;
- b. 2 Millionen Franken für nicht gewerbsmässig eingesetzte Schiffe;

- c. 5 Millionen Franken für Schiffe, die gewerbsmässig zum Gütertransport oder zur Personenbeförderung eingesetzt werden. Bei Letzteren darf die Versicherungssumme 70'000 Franken pro zugelassenem Passagier nicht unterschreiten.

Variante (Anpassung der Versicherungssummen):

⁴ Die Versicherungssumme beträgt pro Schiff und pro Ereignis:

- a. 2 Millionen Franken für Schiffe ohne Maschinenantrieb
- b. 5 Millionen Franken für Schiffe mit Maschinenantrieb
- c. 20 Millionen Franken für Schiffe, die gewerbsmässig zum Gütertransport oder zur Personenbeförderung eingesetzt werden.

⁵ für Schiffe, mit denen gewerbsmässig Personen befördert werden, erhöht sich die Summe nach Absatz 4 pro zugelassenem Passagier um 200'000 Franken für die ersten 50 zugelassenen Passagiere und bei grösseren Schiffen um 100'000 Franken für jeden weiteren zugelassenen Passagier.

Art. 44 Zulässige Ausschlüsse

Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:

- a. Ansprüche aus Sachschäden des Eigentümers, des Halters und des Führers des Schiffes;
- b. Ansprüche aus Sachschäden einer dem Ersatzpflichtigen nahestehenden Person; als solche gelten sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;
- c. Ansprüche der geschleppten Wasserskifahrer aus Unfällen beim Schleppen;
- d. Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des Schiffes und der damit beförderten, geschleppten oder gestossenen Sachen;
- e. Ansprüche aus Unfällen bei nautischen Veranstaltungen, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht.

Art. 45 Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen bewilligungspflichtige nautische Veranstaltungen, soweit diese nicht durch die Haftpflichtversicherung der beteiligten Schiffe gedeckt ist.

² Die Versicherung deckt die gesetzliche Haftung der Veranstalter, Teilnehmer und Hilfspersonen gegenüber Zuschauern und unbeteiligten Dritten für die von Schiffen verursachten Schäden.

³ Die Bewilligungsbehörde setzt die Versicherungssumme fest. Sie darf 10 Millionen Franken nicht unterschreiten.

⁴ Artikel 44 ist auf die Nautikveranstaltungs-Haftpflichtversicherung sinngemäss anwendbar.

4. Abschnitt: Luftransportführer-, Luftfahrzeug- und Flugveranstalterhaftpflichtversicherung

Art. 46 Luftransportführer-Haftpflichtversicherung

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen Unternehmen der gewerbmässigen Luftfahrt nach Artikel 27 Luftfahrtgesetz⁴⁵. Die Versicherung deckt die Haftung als Luftransportführer gegenüber den Fluggästen und den Verfrachtern nach Artikel 75 Luftfahrtgesetz.

² Die Versicherungssummen werden in Sonderziehungsrechten (SZR) nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 22.7.1944 über den Internationalen Währungsfonds⁴⁶ bemessen. Sie betragen:

- a. 250'000 SZR bei Personenschäden je Reisenden;
- b. 1'000 SZR bei Schäden an Reisegepäck je Reisenden;
- c. 17 SZR je Kilogramm bei Schäden an Frachtgütern.

³ Vorbehalten bleiben für die Schweiz verbindliche internationale Übereinkommen mit abweichender Regelung. Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Ausschlüsse und kann weitere Vorgaben für den Inhalt der Versicherungsverträge erlassen.

⁴⁵ SR 748.0

⁴⁶ SR 0.979.1

Art. 47 Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter auf der Erde

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Halter:

- a. von Luftfahrzeugen, die nach Artikel 52 Luftfahrtgesetz⁴⁷ im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen und mit den in Artikel 56 Luftfahrtgesetz verlangten Ausweisen versehen sind (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Luftfahrtgesetz) sowie
- b. von Luftfahrzeugen besonderer Kategorien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Luftfahrtgesetz.

² Die Versicherung deckt die Haftung des Luftfahrzeughalters nach Artikel 64 Luftfahrtgesetz sowie die Haftung der vom Halter mit der Führung des Luftfahrzeugs oder mit sonstigen Dienstleistungen am Bord betraute Personen für Schäden, die sie Dritten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Halters zufügen.

³ Die Versicherungssummen werden in Sonderziehungsrechten (SZR) nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 22.7.1944 über den Internationalen Währungsfonds⁴⁸ bemessen. Sie betragen für Luftfahrzeuge nach Absatz 1 Buchstabe a pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen:

- a. 750'000 SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht unter 500 kg;
- b. 1,5 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 500 kg oder höher, aber unter 1000 kg;
- c. 3 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 1'000 kg oder höher, aber unter 2'700 kg;
- d. 7 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 2'700 kg oder höher, aber unter 6'000 kg;
- e. 18 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 6'000 kg oder höher, aber unter 12'000 kg;
- f. 80 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 12'000 kg oder höher, aber unter 25'000 kg;
- g. 150 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 25'000 kg oder höher, aber unter 50'000 kg
- h. 300 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 50'000 kg oder höher, aber unter 200'000 kg

⁴⁷ SR 748.0

⁴⁸ SR 0.979.1

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

- i. 500 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 200'000 kg oder höher, aber unter 500'000 kg
- j. 700 Millionen SZR für Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 500'000 kg oder höher

⁴ Für die nachfolgend aufgeführten Luftfahrzeuge besonderer Kategorie nach Absatz 1 Buchstabe b gilt eine Versicherungssumme von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen:

- a. Hängegleiter
- b. Drachen, Drachenfallschirme und Fesselballone
- c. Fallschirme
- d. Unbemannte Luftfahrzeuge über 30 kg Gewicht
- e. Unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht, mit Ausnahme folgender nicht versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge:
 - 1. Drachen und Drachenfallschirme mit einem Gewicht von weniger als 1,0 kg und einer Steighöhe von weniger als 60 m;
 - 2. Fesselballone mit einer Nutzlast von weniger als 0,5 kg, einem Inhalt von weniger als 30 m³ und einer Steighöhe von weniger als 60 m;
 - 3. Freiballone mit einer Nutzlast von weniger als 0,5 kg und einem Inhalt von weniger als 30 m³;
 - 4. Modellluftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 0,5 kg.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Ausschlüsse und kann weitere Vorgaben für den Inhalt der Versicherungsverträge erlassen.

Art. 48 Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Schäden von Fluggästen

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Halter von Luftfahrzeugen, die nach Artikel 52 Luftfahrtgesetz⁴⁹ im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen und mit den in Artikel 56 Luftfahrtgesetz verlangten Ausweisen versehen sind (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Luftfahrtgesetz). Die Versicherung deckt die Haftung des Luftfahrzeughalters gegenüber den Fluggästen nach Artikel 75 Luftfahrtgesetz.

⁴⁹ SR 748.0

² Die Versicherungssumme wird in Sonderziehungsrechten (SZR) nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 22.7.1944 über den Internationalen Währungsfonds⁵⁰ bemessen. Sie beträgt pro Reisenden 250'000 SZR für Personen- und Sachschäden. Bei nicht gewerbmässigen Flügen, die mit Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht bis zu 2'700 kg durchgeführt werden, kann die Versicherungssumme unter diesem Betrag liegen, muss aber mindestens 100'000 SZR pro Reisenden betragen. Bei nicht gewerbmässigen Flügen ohne Reisende kann auf die Sicherstellung für Haftpflichtansprüche der Reisenden verzichtet werden.

³ Vorbehalten bleiben die für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen mit abweichender Regelung. Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Ausschlüsse und kann weitere Vorgaben für den Inhalt der Versicherungsverträge erlassen.

Art. 49 Flugveranstaltungs-Haftpflichtversicherung

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Veranstalter öffentlicher, bewilligungspflichtiger Flugveranstaltungen. Die Versicherung deckt die Haftung des Veranstalters und subsidiär die Haftung der Halter der an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge, wenn die Halterversicherung für die Deckung der Ansprüche nicht ausreicht.

² Die Versicherungssumme beträgt pro Ereignis für Personen- und Sachschäden zusammen:

- a. 2 Millionen Franken bei öffentlichen Flugveranstaltungen ohne akrobatische Patrouillenflüge und ohne Tiefflugakrobatik
- b. 4 Millionen Franken bei öffentlichen Flugveranstaltungen ohne akrobatische Patrouillenflüge, aber mit Tiefflugakrobatik
- c. 4 Millionen Franken bei öffentlichen Flugveranstaltungen ohne Tiefflugakrobatik, aber mit akrobatischen Patrouillenflügen
- d. 10 Millionen Franken bei öffentlichen Flugveranstaltungen mit akrobatischen Patrouillenflügen und mit Tiefflugakrobatik

³ Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Ausschlüsse und kann weitere Vorgaben für den Inhalt der Versicherungsverträge erlassen.

⁵⁰ SR 0.979.1

3. Kapitel: Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Berufs- und Betriebs-Haftpflichtversicherungen

Art. 50 Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers und seiner Arbeitnehmer. Der Vertrag kann weitere Personen dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichstellen.

Art. 51 Sachschäden

¹ Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

² Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Art. 52 Serienschaden

Der Vertrag kann, unabhängig von der Anzahl geschädigter Personen, die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache zu einem einzigen Schaden verknüpfen (Serienschaden).

Art. 53 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Die zeitliche Zuordnung des Versicherungsfalls kann vorgenommen werden aufgrund des

- a. Verursachungsprinzips
- b. Schadeneintrittsprinzips
- c. Anspruchserhebungsprinzips

² Sofern das Schadeneintrittsprinzip oder das Anspruchserhebungsprinzip vereinbart wird, ist folgende Regelung zu Vorrisiko und Nachdeckung in den Vertrag aufzunehmen:

- a. Vorrisiko: Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, soweit der Versicherte bei Vertragsabschluss (Schadeneintrittsprinzip) bzw.

Vertragsbeginn (Anspruchserhebungsprinzip) keine Kenntnis vom haftungsbegründenden Charakter seiner Handlungen oder Unterlassungen hatte.

- b. Nachdeckung: Bei Tod des Versicherungsnehmers oder Aufgabe der versicherten Tätigkeit besteht eine Nachrisikodeckung von 10 Jahren für während der Vertragsdauer verursachte Schäden.

Art. 54 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung deckt die Haftung nach gesetzlichen Bestimmungen eines europäischen Staates für Schäden, die in Europa eintreten. Der Vertrag kann Ansprüche ausschliessen, für deren Beurteilung ein aussereuropäisches Gericht zuständig ist.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu einzelnen Berufs-Haftpflichtversicherungen

Art. 55 Haftpflichtversicherung für Medizinalpersonen und Psychotherapeuten

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Angehörigen eines universitären Medizinalberufes nach Artikel 2 Medizinalberufegesetz⁵¹ sowie die selbständig tätigen Psychotherapeuten nach Artikel 27 Psychologieberufegesetz⁵².

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus der Ausübung eines universitären Medizinalberufes bzw. der Psychotherapie.

³ Die Versicherungssumme beträgt 5 Millionen Franken pro Ereignis und Versicherungsjahr.

Art. 56 Haftpflichtversicherung für Bergführer und Anbieter von Risikoaktivitäten

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Inhaber einer Bewilligung für gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten nach Arti-

⁵¹ SR 811.11

⁵² SR 935.81

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

kel 1 Bundesgesetz vom 17.12.2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten⁵³.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus der Ausübung einer bewilligten Risikoaktivität.

³ Die Versicherungssumme beträgt 5 Millionen Franken pro Ereignis und Versicherungsjahr.

Art. 57 Anwalts-Haftpflichtversicherung

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die in einem kantonalen Anwaltsregister nach Artikel 5 Anwaltsgesetz⁵⁴ eingetragenen Rechtsanwälte.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus der Anwaltstätigkeit für reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

³ Die Versicherungssumme beträgt eine Million Franken pro Ereignis und Versicherungsjahr.

Art. 58 Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die im Register der Versicherungsvermittler nach Artikel 42 Versicherungsaufsichtsgesetz⁵⁵ eingetragenen Versicherungsvermittler. Die Versicherungspflicht entfällt, wenn der Vermittler durch eine von einem Dritten abgeschlossene Berufs-Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung als Berater, Betreuer und Vertreter des Auftraggebers im Bereich der Vermittlung und des Abschlusses von Versicherungsverträgen für reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

³ Die Versicherungssumme beträgt 2 Millionen Franken pro Ereignis und pro Versicherungsjahr.

⁵³ SR xxx (tritt am 1.1.2014 in Kraft, BBl 2010 8971).

⁵⁴ SR 935.61

⁵⁵ SR 961.01

Art. 59 Haftpflichtversicherung für Kreditgeber und -vermittler

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Kreditgeber und -vermittler nach den Artikeln 2 und 4 Konsumkreditgesetz⁵⁶.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung als Kreditgeber oder -vermittler für reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Ereignis und Versicherungsjahr 500'000 Franken für Kreditgeber und 10'000 Franken für Kreditvermittler.

Varianten:

- I. Kreditvermittler (nicht aber Kreditgeber) streichen; oder
- II. Versicherungssumme für Kreditvermittler auf 100'000 Franken erhöhen

Art. 60 Haftpflichtversicherung für die Anbieter von Zertifizierungsdiensten

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen anerkannte Anbieter von Zertifizierungsdiensten nach Artikel 3 Bundesgesetz vom 19.12.2003 über die elektronische Signatur⁵⁷.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus der Tätigkeit als anerkannter Anbieter von Zertifizierungsdiensten für reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

³ Die Versicherungssumme beträgt 2 Millionen Franken pro Ereignis und 8 Millionen Franken pro Versicherungsjahr.

⁵⁶ SR 221.214.1

⁵⁷ SR 943.03

3. Abschnitt: *Besondere Bestimmungen zu einzelnen Betriebs-Haftpflichtversicherungen*

Art. 61 Eisenbahn- und Seilbahn-Haftpflichtversicherung

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen Eisenbahnunternehmen, welche die Infrastruktur eines anderen Eisenbahnunternehmens benützen, sowie die Betreiber einer der Personenbeförderung dienenden Seilbahn nach Artikel 2 Seilbahngesetz⁵⁸.

Variante (Ausweitung der Versicherungspflicht auf alle Eisenbahnunternehmen)

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen alle Eisenbahnunternehmen in ihrer Eigenschaft als Erbauer, Betreiber oder Nutzer einer Eisenbahninfrastruktur sowie die Betreiber einer der Personenbeförderung dienenden Seilbahn nach Artikel 2 Seilbahngesetz⁵⁹.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung der Unternehmen und ihrer Hilfspersonen (ohne selbständig tätige Subunternehmer).

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Ereignis:

- a. für Eisenbahnunternehmen: 100 Millionen Franken pro Ereignis und 200 Millionen Franken pro Versicherungsjahr;
- b. für Seilbahnen mit eidgenössischer Personenbeförderungskonzession: 50 Millionen Franken pro Ereignis und 100 Millionen Franken pro Versicherungsjahr;
- c. für Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung: 10 Millionen Franken pro Ereignis und 20 Millionen Franken pro Versicherungsjahr.

⁴ Die für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständige Behörde kann im Einzelfall eine höhere Versicherungssumme vorschreiben.

⁵ Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:

- a. Ansprüche des Eigentümers und des Betreibers der Bahn;
- b. Ansprüche aus Sachschäden, die die folgenden Angehörigen der ersatzpflichtigen Person erleiden:
 1. Ehegatte oder eingetragener Partner;
 2. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
 3. im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister;

⁵⁸ SR 743.01

⁵⁹ SR 743.01

- c. Ansprüche aus Schäden an beförderten Sachen, soweit der Geschädigte diese nicht mit sich führte (Reisegepäck).

Art. 62 Haftpflichtversicherung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die nach Artikel 28 und 29 Strahlenschutzgesetz⁶⁰ bewilligungspflichtigen Betriebe.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nach dem Strahlenschutzgesetz.

³ Die Versicherungssumme beträgt 10 Millionen Franken pro Ereignis und Versicherungsjahr.

Art. 63 Haftpflichtversicherung für Inhaber und Eigentümer von Rohrleitungsanlagen

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Inhaber einer Rohrleitungsanlage gemäss Artikel 1 Rohrleitungsgesetz⁶¹.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung des Inhabers und des Eigentümers aus dem Betrieb einer Rohrleitungsanlage oder aus einem Mangel oder einer fehlerhaften Behandlung einer nicht in Betrieb stehenden Rohrleitungsanlage nach Artikel 33 Rohrleitungsgesetz.

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Ereignis 10 Millionen Franken für Anlagen zum Transport flüssiger Brenn- oder Treibstoffe und 5 Millionen Franken für Anlagen zum Transport gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe.

Art. 64 Haftpflichtversicherung für Sponsoren von klinischen Heilmittelversuchen

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Sponsoren klinischer Versuche nach Artikel 54 Heilmittelgesetz⁶².

⁶⁰ SR 814.50

⁶¹ SR 746.1

⁶² SR 812.21

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

² Versichert sind die Sponsoren und die Prüfer aus der Durchführung der im Vertrag genannten klinischen Heilmittelversuche. Die Versicherung ersetzt in Erweiterung von Artikel 5 Absatz 1 die Ersatzpflicht der Sponsoren und der Prüfer für Schäden der Versuchspersonen, den diese im Rahmen eines klinischen Versuchs erleiden. Versichert ist auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den versicherten klinischen Versuchen. Solche Schäden sind Personenschäden gleichgestellt.

³ Die Versicherung kommt auf für Schäden, welche Versuchspersonen im Rahmen eines klinischen Versuchs erleiden. Die deckt Versuche, die während der Vertragsdauer in der Schweiz durchgeführt worden sind, sofern die Schäden während der Dauer des Vertrages oder einer vereinbarten Nachversicherung eingetreten sind. Im Zweifelsfall gilt der Personenschaden als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die Versuchsperson erstmals einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die auf die Heilmittelversuche zurückzuführen sind. Nach Beendigung des Vertrages erstreckt sich die Versicherung auf Personenschäden, die innert 5 Jahren nach Ablauf des Vertrages eintreten.

⁴ Die Versicherungssumme beträgt 10 Millionen Franken pro versichertem Versuch, davon

- a. 1 Million Franken pro Versuchsperson für Personenschäden;
- b. 50'000 Franken pro Versuchsperson für Sachschäden.

⁵ Im Rahmen des Ausfallschutzes bei ausgeschöpfter Versicherungssumme nach Artikel 17 werden die pro Versuch festgelegten Leistungen einer Jahreslimite und die pro Versuchsperson festgelegten Leistungen einer Ereignislimite gleichgestellt.

Art. 65 Haftpflichtversicherung für Humanforschungsprojekte

¹ Der Versicherungspflicht untersteht, wer ein Forschungsprojekt mit Personen nach dem Humanforschungsgesetz⁶³ veranlasst.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung der Veranlasser eines Humanforschungsprojektes nach Artikel 19 Humanforschungsgesetz für den Schaden, den die am Projekt beteiligten Personen im Zusammenhang mit diesem erleiden.

⁶³ SR xxx (noch nicht in Kraft, BBl 2011 7415)

³ Die Versicherung deckt die Haftung aus dem im Vertrag genannten Projekt für Schäden aus Tätigkeiten, die während der Vertragsdauer in der Schweiz durchgeführt worden sind, sofern diese Schäden während der Dauer des Vertrages oder einer vereinbarten Nachversicherung eingetreten sind. Im Zweifelsfall gilt der Personenschaden als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die Versuchsperson erstmals einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die auf das Humanforschungsprojekt zurückzuführen sind. Nach Beendigung des Vertrages erstreckt sich die Versicherung auf Personenschäden, die innert 5 Jahren nach Ablauf des Vertrages eintreten.

⁴ Die Versicherungssumme beträgt 10 Millionen Franken pro Ereignis und pro Projekt.

Art. 66 Haftpflichtversicherung für Gentechnikrisiken

¹ Der Versicherungspflicht untersteht, wer

- a. eine bewilligungspflichtige Tätigkeit mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen nach Artikel 10 Gentechnikgesetz⁶⁴ ausübt;
- b. gentechnisch veränderte Organismen, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, nach Artikel 11 Gentechnikgesetz freisetzen will;
- c. gentechnisch veränderte Organismen nach Artikel 12 Gentechnikgesetz in Verkehr bringen will und dafür einer Bewilligung bedarf.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus dem bewilligungspflichtigen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen für Personen- und Sachschäden sowie Schäden an der Umwelt. Nicht versichert ist im Falle von Absatz 1 Buchstabe a die Haftung für Schäden an der Umwelt.

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr

- a. 20 Millionen Franken für Personen- und Sachschäden bei Versicherungen nach Absatz 1 Buchstabe a;
- b. 10 Millionen Franken für Personen- und Sachschäden und 1 Million Franken für Schäden an der Umwelt bei Versicherungen nach Absatz 1 Buchstabe b;

⁶⁴ SR 814.91

Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG)

- c. 20 Millionen Franken für Personen- und Sachschäden und 2 Millionen Franken für Schäden an der Umwelt für Versicherungen nach Absatz 1 Buchstabe c.

⁴ In Ergänzung von Art. 53 Absatz 2 Buchstabe b besteht bei Projektversicherung eine zehnjährige Nachrisikodeckung nach der Beendigung des Versicherungsvertrages.

Art. 67 Haftpflichtversicherung für den Umgang mit pathogenen Organismen

¹ Der Versicherungspflicht untersteht, wer

- a. mit pathogenen Organismen umgeht, die er weder im Versuch freisetzen, noch für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringen darf, sofern dafür eine Bewilligung benötigt wird (Tätigkeit in geschlossenen Systemen nach Artikel 29b Umweltschutzgesetz⁶⁵);
- b. pathogene Organismen, die nicht für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden dürfen, im Versuch freisetzt (Freisetzungsversuche nach Artikel 29c Umweltschutzgesetz);
- c. pathogene Organismen für den direkten Umgang in der Umwelt erstmals in Verkehr bringt und dafür einer Bewilligung bedarf (Inverkehrbringen nach Artikel 29d Umweltschutzgesetz).

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus dem bewilligungspflichtigen Umgang mit pathogenen Organismen wegen Personenschäden, Sachschäden und Schäden an der Umwelt. Nicht versichert ist im Falle von Absatz 1 Buchstabe a die Haftung für Schäden an der Umwelt.

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr:

- a. 20 Millionen Franken für Personen- und Sachschäden bei Versicherungen nach Absatz 1 Buchstabe a;
- b. 1 Million Franken für Personen- und Sachschäden und 100'000 Franken für Schäden an der Umwelt bei Versicherungen nach Absatz 1 Buchstabe b;

⁶⁵ SR 814.01

- c. 2 Millionen Franken für Personen- und Sachschäden und 200'000 Franken für Schäden an der Umwelt bei Versicherungen nach Absatz 1 Buchstabe c.

⁴ In Ergänzung von Art. 53 Absatz 2 Buchstabe b besteht bei Projektversicherung eine zehnjährige Nachrisikodeckung nach der Beendigung des Versicherungsvertrages.

Art. 68 Haftpflichtversicherung für Xenotransplantationen

¹ Der Versicherungspflicht untersteht, wer eine Xenotransplantation durchführt oder Organe, Gewebe oder Zellen für eine Xenotransplantation an Dritte abgibt.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus dem Transplantieren von tierischen Organen, Geweben oder Zellen sowie aus deren Inverkehrbringen zu Transplantationszwecken.

³ Die Versicherungssumme beträgt 20 Millionen Franken pro Ereignis und pro Versicherungsjahr.

⁴ In Ergänzung von Art. 53 Absatz 2 Buchstabe b besteht bei Projektversicherung eine zehnjährige Nachrisikodeckung nach der Beendigung des Versicherungsvertrages.

Art. 69 Haftpflichtversicherung für Betreiber von Stauanlagen

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen die Betreiber grosser Stauanlagen nach Artikel 3 Stauanlagegesetz⁶⁶.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung des Betreibers und des Eigentümers aus der Verwirklichung der Risiken, die mit austretenden Wassermassen, Schlamm oder anderen Materialien verbunden sind. Den versicherten Sachschäden gleichgestellt sind Aufwendungen, die infolge behördlich angeordneter Massnahmen zur Abwehr oder Verminderung eines unmittelbar drohenden versicherten Ereignisses entstehen.

³ Die Versicherungssumme pro Ereignis und pro Versicherungsjahr beträgt:

⁶⁶ SR xxx (noch nicht in Kraft, BBl 2010 6605).

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

- a. 50 Millionen Franken bei Stauanlagen mit einem Stauraum bis 5 Millionen m³;
- b. 200 Millionen Franken für Stauanlagen mit einem Stauraum von mehr als 5 Millionen m³.

⁴ Bilden mehrere Stauanlagen mit unterschiedlicher Risikokategorie eine betriebliche Einheit, so gilt die höhere Mindestversicherungssumme für sämtliche Anlagen der betrieblichen Einheit.

⁵ Werden mehrere voneinander unabhängige Stauanlagen in einem einzigen Versicherungsvertrag versichert, so ist für die Jahresmaximierung mindestens das Zweifache der pro Ereignis geltenden Versicherungssumme der höchsten Risikokategorie vorzusehen.

⁶ Der Bundesrat kann für die Regulierung von Katastrophenschäden von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 70 Haftpflichtversicherung für Schausteller und Zirkusbetreiber

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen Unternehmen, die ein Schausteller- oder Zirkusgewerbe nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden⁶⁷ betreibt.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung als Schausteller oder Zirkusbetreiber.

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr:

- a. für Zirkuszelte:
 1. 20 Millionen Franken für Zelte mit mehr als 2'000 Plätzen;
 2. 15 Millionen Franken für Zelte mit 1001 bis 2'000 Plätzen;
 3. 10 Millionen Franken für Zelte mit 101 bis 1'000 Plätzen;
 4. 5 Millionen Franken für Zelte mit bis zu 100 Plätzen.
- b. 15 Millionen Franken für spezifische Rund- und Hochfahrgeschäfte, Überkopf- und Grossfahrgeschäfte, Achterbahnen und Riesenräder;
- c. 5 Millionen Franken für Rundfahrgeschäfte, Schienenbahnen und Spezialgeschäfte;

⁶⁷ SR 943.1

- d. 2 Millionen Franken für Auto-Scooter, Geisterbahnen, Kinder-Karusselle, Laufgeschäfte, Bodenkarusselle, Rutschbahnen und einfache Konstruktionen.

Art. 71 Haftpflichtversicherung für Seilprüfer

Der Versicherungspflicht unterstehen anerkannte Seilprüfstellen nach Artikel 8 Seilbahnverordnung⁶⁸. Versichert ist die gesetzliche Haftung als anerkannte Seilprüfstelle. Die Versicherungssumme beträgt 10 Millionen Franken pro Ereignis und pro Versicherungsjahr.

Art. 72 Haftpflichtversicherung für Eichstellen

¹ Der Versicherungspflicht unterstehen Eichstellen nach Artikel 16 Absatz 2 Bundesgesetz über das Messwesen⁶⁹, sofern die Haftung nicht von einer staatlichen Behörde gedeckt wird oder die Prüfungen nicht unmittelbar von einer staatlichen Behörde durchgeführt werden.

² Versichert ist die gesetzliche Haftung aus den der Eichstelle obliegenden Aufgaben. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung für reine Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Personen- oder Sachschadens sind.

³ Die Versicherungssumme beträgt pro Ereignis und pro Versicherungsjahr 5 Millionen Franken. Im Rahmen dieser Versicherungssumme sind die Leistungen für reine Vermögensschäden auf 1 Million Franken pro Ereignis und pro Versicherungsjahr begrenzt.

Art. 73 Haftpflichtversicherung für private Vollzugsbeauftragte

Der Versicherungspflicht unterstehen private Vollzugsbeauftragte nach Artikel 79 Absatz 2 Zivildienstgesetz⁷⁰. Versichert ist die gesetzliche Haftung als privater Vollzugsbeauftragter. Die Versicherungssumme beträgt 5 Millionen Franken pro Ereignis und pro Versicherungsjahr.

⁶⁸ SR 743.011

⁶⁹ SR 941.20

⁷⁰ SR 824.0

Dritter Teil: Massenkollisionen

Art. 74 Massenkollisionen

¹ Als Massenkollisionen gelten Strassenverkehrsunfälle,

- a. die zu Personenschäden geführt haben;
- b. an denen mindestens 10 Motorfahrzeuge beteiligt sind und
- c. deren Ursachen oder Ablauf voraussichtlich nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand geklärt werden können.

² Die den Verkehrsunfall aufnehmende Polizeibehörde entscheidet im Einzelfall, ob eine Massenkollision im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Sie vermerkt ihren Entscheid im Polizeirapport und gibt ihn zudem unverzüglich allen am Unfall beteiligten Parteien sowie deren Haftpflichtversicherern bekannt. Sind an der Massenkollision Fahrzeuge mit ausländischen Kontrollschildern beteiligt, so informiert die Polizeibehörde zudem das Nationale Versicherungsbüro der Schweiz.

³ Die Entscheidung der zuständigen Polizeibehörde über das Vorliegen einer Massenkollision kann in einem beschleunigten Verfahren beim kantonalen Verwaltungsgericht des Kantons, auf dessen Gebiet sich die Kollision zugetragen hat, angefochten werden. Das Gericht entscheidet als einzige Instanz.

Art. 75 Personenschäden

¹ Für durch Massenkollisionen verursachte Personenschäden haften unter Vorbehalt von Absatz 3 ausschliesslich die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer der beteiligten Motorfahrzeuge. Sie haften

- a. einzeln bis zur Höhe der im betreffenden Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme für den Schaden, der auf die Verletzung oder Tötung von Insassen, ausgenommen des Halters, desjenigen Fahrzeuges zurückzuführen ist, dessen Halter sie versichern;
- b. einzeln bis zur Höhe der im betreffenden Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme für 80% des Schadens, der auf die Verletzung oder Tötung des von ihnen versicherten Halters zurückzuführen ist;

Variante zu lit. b: Kürzung gegenüber dem Lenker und dem Halter um 10% und gegenüber Halter, der gleichzeitig Lenker ist, um 20%

- b. einzeln bis zur Höhe der im betreffenden Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme für 90% des Schadens, der auf die Verletzung des Lenkers, der nicht gleichzeitig versicherter Halter des Fahrzeuges ist, oder auf die Verletzung des Halters, der nicht gleichzeitig Lenker des Fahrzeuges ist. zurückzuführen ist;
- c. einzeln bis zur Höhe der im betreffenden Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme für 80% des Schadens, der auf die Verletzung oder Tötung des von ihnen versicherten Halters zurückzuführen ist, sofern dieser gleichzeitig Lenker ist;
- c. solidarisch für Schäden aus der Verletzung oder Tötung von Insassen, soweit diese wegen Übersteigens der Versicherungssumme nicht nach Buchstabe a. zu Lasten eines einzelnen Haftpflichtversicherers gehen;
- d. solidarisch für Schäden aus der Verletzung oder Tötung von Personen, die nicht Insassen eines beteiligten Motorfahrzeuges waren.

² Die leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer können Ansprüche von Personen, denen sie grobfahrlässiges Handeln nachweisen können, in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

³ Auf Dritte, die weder Insassen noch Halter eines an der Massenkollision beteiligten Motorfahrzeuges sind, können die leistenden Haftpflichtversicherer zurückgreifen, sofern:

- a. diese für die fehlerhafte Beschaffenheit eines an der Massenkollision beteiligten Motorfahrzeuges verantwortlich sind, soweit dieser Mangel die Massenkollision verursacht oder den Umfang des Schadens vergrößert hat;
- b. ihnen ein Werkmangel am Ort der Massenkollision angelastet werden kann;
- c. sie in anderer Weise schuldhaft zur Verursachung der Massenkollision oder zur Vergrößerung des Umfangs des Schadens beigetragen haben.

⁴ Über den Umfang des Rückgriffs nach Absatz 3 entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Das Gleiche gilt für den Ausgleich unter den beteiligten Haftpflichtversicherern, soweit diese Leistungen erbracht haben, für die sie solidarisch hafteten.

Art. 76 Sachschäden

Die beteiligten Haftpflichtversicherer regulieren nach den für Personenschäden geltenden Grundsätzen auch auf die Massenkollision zurückzuführende Sachschäden. Ihre Leistungspflicht entfällt, soweit eine geschädigte Person Leistungen eines Sachversicherers beanspruchen kann.

Art. 77 Datenbearbeitung

Die für die Folgen einer Massenkollision einzeln oder solidarisch haftenden Versicherer, die leistungspflichtigen Sozialversicherer, das Nationale Versicherungsbüro sowie der Nationale Garantiefonds sind befugt, sich gegenseitig Einblick in die zur Regulierung der Massenkollision bearbeiteten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen, zu gewähren.

Vierter Teil: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 78 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich den Abschluss einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Versicherung unterlässt, wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft. Die fahrlässige Unterlassung wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft. Dieser Strafdrohung untersteht auch, wer als zur elterlichen Sorge verpflichtete Person oder als Vormund den Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung zugunsten eines seiner Sorge unterstehenden Kindes oder einer seiner Vormundschaft unterstehenden bevormundeten Person unterlässt.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement verfolgt und beurteilt diese Widerhandlungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁷¹ über das Verwaltungsstrafrecht.

³ Der Bundesrat kann für Übertretungen seiner Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz eine Busse androhen. Er bezeichnet die zur Verfolgung dieser Übertretungen zuständigen Behörden.

Art. 79 Vertragliche Vereinbarungen

Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, können seine Bestimmungen durch vertragliche Vereinbarungen weder eingeschränkt oder wegbedungen werden.

Art. 80 Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, gelten für das Verhältnis zwischen den am Versicherungsvertrag beteiligten Parteien die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes⁷².

Art. 81 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften und bezeichnet die zur Durchführung zuständigen eidgenössischen Behörden. Er kann die FINMA zur Regelung von Einzelheiten ermächtigen.

² Die FINMA kann ausführende Bestimmungen zur Organisation und zur Tätigkeit der Auffangeinrichtung, des Nationalen Garantiefonds und des Nationalen Versicherungsbüros erlassen.

³ Im Übrigen führen die Kantone dieses Gesetz durch. Sie treffen die dafür notwendigen Massnahmen und bezeichnen die zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 82 Änderungen bisherigen Rechts

Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

⁷¹ SR 313.0

⁷² SR 221.229.1

Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)

Art. 83 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen, namentlich die Anpassung der bestehenden Versicherungsverträge an dieses Gesetz.

² Die Artikel 9 und 13 sowie 14 bis 18 gelten von ihrem Inkrafttreten an auch für die vorher eingetretenen und noch nicht erledigten Schäden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlöschen kantonale und kommunale Haftpflichtversicherungs-Obligatorien, soweit sie nicht auf Artikel 4 abgestützt werden können.

Art. 84 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.